|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | |  | | |
| Landratsamt Starnberg • Postfach 14 60 • 82317 Starnberg | | | Fachbereich Umweltschutz  Servicezeiten: Bitte innerhalb der Zeiten  Mo., Di. 8.00 - 16.00, Mi., Fr. 8.00 - 14.00 u.  Do. 8.00 - 18.00 einen Termin vereinbaren  Ansprechperson Frau Grüllmayer  Zimmer-Nr. OG.233  Durchwahl -77359  Telefax -11359  lena.gruellmayer@lra-starnberg.de | | |
| Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom | Bitte in der Antwort angeben  502-Brunnen I+II Garatshausen | | Starnberg | 22.04.2025 |

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Hausadresse:  
Strandbadstraße 2 **.** 82319 Starnberg

Telefon 08151 148-770  
Telefax 08151 148-11292  
info@LRA-starnberg.de  
www.landkreis-starnberg.de

Kreissparkasse München Starnbg. Ebersbg.  
IBAN: DE37 7025 0150 0430 0500 47  
BIC: BYLADEM1KMS

VR Bank Starnbg.-Herrschg.-Landsberg eG  
IBAN: DE37 7009 3200 0002 9960 06  
BIC: GENODEF1STH

So erreichen Sie uns mit den öffentlichen Verkehrsmitteln:

S6 Starnberg sowie Bushaltestelle Landratsamt

Das Landratsamt Starnberg erteilte der Wasserversorgung Feldafing Pöcking gKU mit Bescheid vom 22.04.2025, Az. 502-Brunnen I+II Garatshausen, die beschränkte Erlaubnis nach § 10 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. Art. 15 Bayerisches Wassergesetz für das Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen I Garatshausen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1143, Gemarkung Feldafing, und aus dem Brunnen II Garatshausen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1129, Gemarkung Feldafing.

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung in Höhe von maximal 26 l/s, 2.250 m³/d und 500.000 m³/a.

Für das Vorhaben wurde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Spalte 2 Nr. 13.3.2 UVPG) festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist ausschlaggebend, dass das Grundwassereinzugsgebiet ausreichend ergiebig zur Deckung des Bedarfs sowohl der verfahrensgegenständlichen Brunnen I und II Garatshausen als auch des bestehenden Brunnens I Pfaffenberg ist. Aufgrund der Tiefe des durch die Brunnen Garatshausen geförderten Trinkwasservorkommens von circa 40 m, der Hangneigung und des hohen Grundwasserflurabstandes werden durch die Trinkwasserentnahme und die damit verbundene kleinräumige Absenkung des Grundwasserspiegels um maximal 3 m im Brunnennahbereich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt erwartet.

Nach § 5 Absatz 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar.

Grüllmayer

veröffentlicht im UVP-Portal am 22.04.2025